

E n t w u r f

Gesetz vom , mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung der Gesetze LGB1. Nr. 22/1976 und Nr. 17/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Z 6 hat zu lauten:

"6. Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate (§ 15)."

2. § 15 hat zu lauten:

"§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind jene nicht nach § 5 Abs. 1 Z 2 und § 6 Abs. 1 Z 4 und 5 lit. e zu beurteilenden automatischen Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistung des Veranstalters an den Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielautomaten, die nach Einwurf von Scheidemünzen die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig, herbeiführen und als Spielerfolg entweder einen Münzgewinn auswerfen oder den Verlust des gesamten Einwurfes anzeigen, die aber wegen der Begrenzung des Münzeinwurfes und -gewinnes nicht unter das Glücksspielmonopol (§ 1 Abs. 2 Z 7) fallen.

(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der aufgrund der angestrebten Konzession und allenfalls vorhandener anderer Konzessionen in derselben Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volksprater (§ 6 Abs. 1 Z 1) oder Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) befinden.

(3) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Volksbelustigungsorte dürfen Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten nur verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte von öffentlichen und privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen, von Schülerheimen, Horten und Jugendzentren für Kinder und Jugendliche weiter als 100 m (gemessen in der Luftlinie von den Ein- und Ausgängen) entfernt ist.

(4) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen, falls es sich nicht um die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession handelt, nur auf die Dauer von längstens zwei Jahren verliehen werden.

(5) Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten bzw. Gewinnchancen sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters zu tragen."

3. § 29 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Außerdem ist er verpflichtet, den gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangenen Anordnungen Folge zu leisten und die Ausübung einer Konzession entgegen § 15 Abs. 5 hintanzuhalten."

4. § 30 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. Der entgeltliche Betrieb von nicht als Münzgewinnspielapparaten (§ 15) zu behandelnden Spielapparaten, bei denen dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u.dgl.) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,"

5. § 32 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Im Falle eines Betriebes von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten ohne Konzession, eines nach § 30 Abs. 1 verbotenen Betriebes von Spielapparaten oder einer § 15 Abs. 5 zuwiderlaufenden Konzessionsausübung können die Apparate einschließlich der darin befindlichen Entgelte für verfallen erklärt werden, soweit das Verwaltungsstrafgesetz die Verfallsstrafe regelt."

6. § 33 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Personen, die im Jahre 1974 oder 1975 bereits seit 20 Jahren eine - allenfalls erneuerte - Konzession zum Betrieb von gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 verbotenen Spielapparaten besessen haben, ist diese auf Antrag für die bisherige Veranstaltungsstätte und bis zum bisherigen Umfang zu erneuern, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung vorliegen. Personen, die im Verlaufe der Jahre 1981 oder 1982 auf Grund einer Konzession zum Betriebe von Unterhaltungsspielapparaten für eine gemäß § 15 Abs. 3 nicht mehr in Betracht kommende Veranstaltungsstätte berechtigt waren, ist die Konzession ungeachtet des bestehenden Ausschlusses, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung auf Antrag befristet bis 31. Dezember 1985, für die bisherige Veranstaltungsstätte und bis zum bisherigen Umfang zu erneuern."

Erläuterungen zur Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes

Das Wiener Veranstaltungsgesetz 1971 wurde im Jahre 1976 und zuletzt im März 1981 (hinsichtlich Straßenmusikveranstaltungen) novelliert. Die letztgenannte Novelle ist im LGBI. Nr. 17/1981 erschienen.

Die Novelle des heurigen Jahres gründet sich auf die vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Bürgerdienst einberufene Enquête über Spielapparate vom 29. April 1981 und die aus der Anhörung der Vertreter der betroffenen Kreise gewonnenen Erfahrungen. Einerseits wird die Zurückdrängung von Unterhaltungsspielapparaten aus der Nähe von Schulen und Jugendzentren gewünscht, anderseits soll an Stelle des ausnahmslosen Verbotes von Gewinnspielen die Möglichkeit eines überwächbaren Spielbetriebes vorgesehen werden. Der Spielanreiz wird dadurch in Grenzen gehalten, daß nur solche Münzgewinnspielapparate in Frage kommen, die infolge der Beschränkung des Münzeinwurfes (derzeit max. 5 S) und des Gewinnes (derzeit max. 100 S) nicht unter das Glücksspielmonopol fallen. Glücksspielautomaten für höhere Einsätze und mit höheren Gewinnchancen bleiben somit den staatlich überwachten Spielbanken vorbehalten. Da nur bei Glücksspielautomaten, nicht aber bei Geschicklichkeitsspielapparaten gleiche Gewinnchancen für routinierte und nicht routinierte Spieler bestehen, werden als Münzgewinnspielapparate nur Glücksspielautomaten zugelassen. Wirksame Vorschriften im Interesse des Jugendschutzes, Beibehaltung der Beschränkung auf höchstens zwei Apparate pro Veranstaltungsstätte (Volksbelustigungsorte wie der Prater bleiben ausgenommen) werden dem Überhandnehmen vorbeugen. Bezuglich der Kennzeichnung der Geräte, die im Interesse der Konsumenten eingeführt wird, werden die Inhaber der Veranstaltungsstätten in die Verantwortung mit eingebunden und die strengen Strafbestimmungen (100 000 S und Verfall von Spielapparaten) um zusätzliche Tatbestände erweitert, um Mißbräuchen besser als bisher entgegenzuwirken. Auf Grund des Begutachtungsverfahrens wird von der Verbannung des Münzgewinnspiels in abgeschlossene Räume Abstand genommen, um eine ausreichende Überwachungsmöglichkeit zu behalten. Bezuglich des neu eingeführten Verbotskreises um Schulen wird eine Übergangsregelung zu Gunsten der bestehenden Konzessionen vorgesehen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Z 1, 2 und 4:

Bei den konzessionspflichtigen Veranstaltungen war der Begriff "Münzgewinnspielapparate" einzufügen und dieser damit von den Unterhaltungsspielapparaten, die definitionsgemäß keinen Gewinn vorsehen, und von den verbotenen Ausspielungen jeglicher und unbeschränkter Art abzugrenzen.

Unter der Voraussetzung, daß der Einwurf auf Scheidemünzen bis 5 S begrenzt ist und entweder der Verlust des vollen Einsatzes oder der Auswurf eines Münzgewinnes bis höchstens 100 S durch einen Glücksspielautomaten herbeigeführt wird, ist anzunehmen, daß kein Mißbrauch mit höheren Einsätzen oder unter Vorgaukelung höherer Gewinnchancen stattfindet. Die hier genannten Werte resultieren aus der derzeitigen Bagatellgrenze des Glücksspielgesetzes, BGBI. Nr. 69/1962 zuletzt geändert mit BGBI. Nr. 98/1979, die entsprechend der Inanspruchnahme der Bundeskompetenz für dieses Bundesmonopol maßgebend sind. Eine allfällige Änderung der Kompetenzabgrenzung verändert entsprechend dem Kompetenzvorbehalt zugunsten des Bundes im § 1 Abs. 2 Z 7 (Veranstaltungen, die unter das Glücksspielmonopol fallen) des Wiener Veranstaltungsgesetzes auch dessen Anwendungsbereich.

Zu Z 2:

Die für Unterhaltungsspielapparate geltende allgemeine Beschränkung auf zwei Spielapparate pro Veranstaltungsstätte wird mit den bisherigen Ausnahmen (allerdings ohne die nicht mehr bespielten, ehemaligen Volksbelustigungsorte in Ottakring und Hernals) aufrechterhalten, wobei jedoch Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate gleicherweise auf die zulässige Gesamtzahl angerechnet werden.

Die für Unterhaltungsspielapparate geltenden Regelungen werden auch für die Münzgewinnspielapparate analog übernommen. Im übrigen gelten für die Konzessionierung von Münzgewinnspielapparaten die allgemeinen Verleihungsbestimmungen der §§ 17 und 18 hinsichtlich Person, Örtlichkeit usw.

Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate sollen aus der notwendigerweise häufig von Kindern und Jugendlichen begangenen, unmittelbaren Umgebung von Schulen und Jugendeinrichtungen gemäß Abs. 3 zurückgedrängt werden. Der Schutzzirkus von 100 m Radius soll für alle Stadtgebiete einheitlich und generell gelten. Wohl bleiben noch bestehende (ohnedies zeitlich befristete) Konzessionen unberührt, jedoch werden Neuverleihungen oder Verlängerungen in diesen Bereichen, soweit nicht die Übergangsbestimmungen (Z 6) zutreffen, nicht mehr möglich sein.

Der die zeitliche Beschränkung einer Konzessionsverleihung regelnde bisherige Abs. 3 wurde systematisch hinter der neueingefügten Verleihungsbeschränkung als Abs. 4 eingereiht.

Im Abs. 5 wird vorgekehrt, daß die Spieler an den Apparaten die Spielmöglichkeiten wahrheitsgetreu ablesen können. Fehlinformationen sind auch mit Verfallsstrafe bedroht.

Zu Z 3 und 5:

Die Einhaltung der den Konsumentenschutzinteressen dienenden Vorschriften des § 15 Abs. 5 muß neben dem Veranstalter auch der Inhaber der Veranstaltungsstätte nach § 29 Abs. 1 mitverantworten. Die Ergänzung des § 29 Abs. 1 bewirkt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach § 32 Abs. 1 Z 4 mit einer Höchststrafe bis 100 000 S. Daneben wird noch die Verfallsstrafe im § 32 Abs. 5 auch für diese Fälle für zulässig erklärt.

Zu Z 6:

Die aus der Novelle 1976 stammende Übergangsvorschrift, die anlässlich des Verbotes bestimmter Spielapparate bis 1980 weitgehende Ausnahmen vorsah, ist noch für einzelne Jahrzehntelange einschlägig tätige Konzessionäre anwendbar.

Die allgemeine Übergangsfrist 1980 kann deshalb in Zukunft entfallen. Im Hinblick auf die durch die Einführung der Verbotskreise gemäß § 15 Abs. 3 für bisherige Konzessionäre entstehenden Härtefällen, soll wiederum durch eine mehr als dreijährige Übergangsfrist eine Amortisation der vom Konzessionär geleisteten Investitionen ermöglicht werden.

Wiener Veranstaltungsgesetz
(geltender Text)

Konzessionspflichtige Veranstaltungen

§ 9. Einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen alle nicht in den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Theater (§ 10),
2. Varietés (Kabarets — § 11),
3. Zirkusse (§ 12);
4. Tierschauen (§ 13),
5. Publikumstanzunterhaltungen (§ 14),
6. Unterhaltungsspielapparate (§ 15).

Gelten bei der gleichen konzessionspflichtigen Veranstaltung mehrere Personen als Veranstalter (§ 3 Abs. 1), bedarf jeder einzelne Veranstalter einer Konzession. Will der Veranstalter in der gleichen Veranstaltungsstätte mehrere der in den §§ 10 bis 15 besonders genannten konzessionspflichtigen Veranstaltungen oder eine dieser Veranstaltungen zusammen mit einer anderen konzessionspflichtigen Veranstaltung durchführen, benötigt er auch dann, wenn die Veranstaltungen gemeinsam abgehalten werden, für jede Veranstaltung eine eigene Konzession.

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind jene nicht nach § 5 Abs. 1 Z. 2 und § 6 Abs. 1 Z. 4 und 5 lit. e zu beurteilenden automatischen Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistung des Veranstalters an den Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen.

„(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzession und allenfalls vorhandener anderer Konzessionen in der gleichen Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volksprater (§ 6 Abs. 2 Z. 1) oder Lazerwald (§ 6 Abs. 2 Z. 2) befinden, für die in anderen Volksbelustigungsorten (§ 6 Abs. 2 Z. 3 bis 6) befindlichen Veranstaltungsstätten jedoch mit der Maßgabe, daß dort die Gesamtzahl der zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate sechs nicht übersteigen darf.“

„(3) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten dürfen, falls es sich nicht um die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession handelt, nur auf die Dauer von längstens zwei Jahren verliehen werden.“

Konzessionsansuchen

§ 16. Die Konzession erteilt der Magistrat auf Ansuchen des Veranstalters nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2. Das Ansuchen um Konzessionsverleihung ist schriftlich einzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse des Veranstalters, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes deren Bezeichnung (Firma) und Sitz,
2. Ort der Veranstaltung unter möglichst genauer Bezeichnung der Veranstaltungsstätte (des Lokales) und des Namens ihres Inhabers, bei Beschränkung der Veranstaltung auf räumlich abgeschlossene Teile der Veranstaltungsstätte auch genaue Bezeichnung dieser Teile,

(2) . . .

Persönliche Voraussetzungen des Konzessionswerbers

§ 17. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen ist.

(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn von ihr erwartet werden kann, daß sie bei der Konzessionsausübung die gesetzlichen Vorschriften einhalten und den finanziellen Anforderungen entsprechen wird.

(4) . . .

Konzessionsverleihung, Beschränkungen und Aufträge

§ 18. (1) Die Konzession darf nur verliehen werden, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 17) erfüllt, wenn die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist, durch den Erwerb der Konzession nicht eine strafweise erfolgte Konzessionsentziehung umgangen würde und gegen die Verleihung kein gesetzliches Hindernis besteht. Ein gesetzliches Hindernis besteht auch dann, wenn den im Abs. 3 genannten Interessen durch Beschränkungen (Abs. 3) oder Aufträge (Abs. 4) nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, die polizeiliche Überwachung infolge der örtlichen Verhältnisse unmöglich oder übermäßig erschwert ist oder die Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung ein strafgesetzwidriger Erfolg herbeigeführt wird. Gilt eine Veranstaltungsstätte nicht gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 oder 2, sondern nur gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 als geeignet, darf die Konzession erst nach Erwirkung der Eignungsfeststellung (§ 21 Abs. 5) verliehen werden, wenn in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltung Bedenken gegen die tatsächliche Eignung der Veranstaltungsstätte bestehen.

(2) Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. Bewerben sich jedoch zwei oder mehrere Personen um eine Konzession für dieselbe Veranstaltungsstätte und würde die Ausübung der einen Konzession die Ausübung der anderen ganz oder teilweise ausschließen, so ist, falls die gesetzlichen Voraussetzungen bei allen Bewerbern vorliegen und diese sich nicht über eine gleichzeitige Konzessionsausübung einigen, dem Bewerber die Konzession zu verleihen, der die bessere Gewähr für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet; bieten verschiedene Bewerber die gleiche Gewähr, ist dem Bewerber der Vorzug zu geben, der früher um die Konzession angesucht hat.

(3) Die beantragte Konzession ist hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist und behördliche Aufträge sowie die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides zur Wahrung dieser Interessen nicht ausreichen.

(4) Sofern nicht schon die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides hiefür ausreichen, hat der Magistrat alle Aufträge zu erteilen, die zur Wahrung der im Abs. 3 genannten Interessen notwendig sind.

(5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Bundespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Außerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Bundespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrates das Recht der Berufung zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Außerung verliehen oder nicht antragsgemäß beschränkt wurde. Werden durch die Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen. Bescheidausfertigungen sind der Bundespolizeidirektion Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu übermitteln.

„(6) Fällt die Konzessionsverleihung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 35 Abs. 2), hat der Magistrat vor der Entscheidung über das Konzessionsansuchen dem zuständigen Bezirksvorsteher Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung vorliegen.“

Pflichten des Inhabers der Veranstaltungsstätte, des verantwortlichen Beleuchters und der bestellten Aufsichtspersonen

§ 29. (1) Der Inhaber einer Veranstaltungsstätte darf diese zur Durchführung einer anmeldungs- oder konzessionspflichtigen Veranstaltung nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist und sich der Veranstalter mit einer behördlichen Bescheinigung über die zur Kenntnis genommene Anmeldung oder mit dem Bescheid über die Konzessionsverleihung ausgewiesen hat. Befindet sich die Veranstaltungsstätte bei ihrer Übergabe an den Veranstalter nicht in einem der Eignungsfeststellung entsprechenden Zustand, hat ihr Inhaber sicherzustellen, daß dieser Zustand bis zum Beginn der Veranstaltung hergestellt wird. Ferner hat er die Veranstalter auf den ihnen nicht bekannten Inhalt der die Eignung der Veranstaltungsstätte oder die Sperrzeit betreffenden Bescheide aufmerksam zu machen. Außerdem ist er verpflichtet, den gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Der verantwortliche Beleuchter und sein Stellvertreter sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand und die sachgemäße Benützung der Beleuchtungsanlage zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle die Beleuchtung betreffenden Vorschriften, Aufträge und Bedingungen eingehalten werden und den diesbezüglich gemäß § 25 Abs. 2 ergangenen Anordnungen Folge geleistet wird.

(3) Die vom Veranstalter (Geschäftsführer) für die Zeit seiner Abwesenheit bestellten Aufsichtspersonen müssen während der Veranstaltung anwesend sein und dürfen keine Handlungen oder Unterlassungen setzen, welche auf die Verletzung der den Veranstalter (Geschäftsführer) treffenden Pflichten abgestellt sind. Auch müssen sie den gemäß § 25 Abs. 2 an sie ergangenen Anordnungen nachkommen.

Verbote Veranstaltungen

§ 30. (1) Verbote sind folgende Veranstaltungen:

„1. der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten, bei denen dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u. dgl.) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist;“

2. die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung,
3. das Bettelmusizieren und
4. Experimentalveranstaltungen auf dem Gebiet der Hypnose oder Suggestion unter Heranziehung von Medien aus dem Kreise des Publikums.“

Allgemein gilt eine Veranstaltung im Sinne der Z. 2 schon dann, wenn die Leistung eines Entgeltes nach den vorliegenden Umständen zu erwarten ist.

(2) Verboten ist auch jede Werbung für die im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen.

Strafen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

„1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt oder wer eine verbotene Veranstaltung — ausgenommen das Bettelmusizieren (§ 30 Abs. 1 Z 3) — abhält;“

2. wer seine Konzession zur Deckung unbefugt durchgeföhrter Veranstaltungen Dritter missbraucht oder durch einen nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter ausüben läßt,

„3. wer in anderer als der unter Z 1 und 2 sowie der in Abs. 2 a bezeichneten Weise die ihn als Veranstalter oder Geschäftsführer gemäß § 28 treffenden Handlungs- und Unterlassungspflichten verletzt;“

4. wer als Inhaber einer Veranstaltungsstätte einer ihn gemäß § 29 Abs. 1 treffenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) ...
:

„(5) Im Falle eines Betriebes von Unterhaltungsspielapparaten ohne Konzession oder eines nach § 30 Abs. 1 verbotenen Betriebes von Spielapparaten können die Apparate einschließlich der darin befindlichen Entgelte für verfallen erklärt werden, soweit das Verwaltungsstrafgesetz die Verfallsstrafe regelt.“

(6) Der Versuch ist strafbar.“

Übergangsbestimmungen

LGBI. Nr. 22/1976

18. Der Abs. 4 des § 33 hat zu lauten:

„Personen, die im Verlaufe der Jahre 1974 oder 1975 auf Grund einer Konzession zum Betriebe von gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 verbotenen Spielapparaten berechtigt waren, ist diese Konzession, ungeachtet des bestehenden Verbotes, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung auf Antrag, befristet bis längstens 31. Dezember 1980, für die bisherige Veranstaltungsstätte und bis zum bisherigen Umfang zu erneuern. Hat jedoch der Konzessionswerber im Jahre 1974 oder 1975 eine solche (erneuerte) Konzession bereits seit 20 Jahren besessen, so darf sie ihm auch über den 31. Dezember 1980 hinaus erneuert werden.“